Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 110, 111
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 109

Melchersstraße – Görresstraße – Friesenring

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 23. 12. 1968
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen
- Mischwasserkanal

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 – ZC2 – 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Nachtrag 07.2014
Grenze des Bereichs der Erhaltungssatzung Nordviertel

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 7 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- (II) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

- 04 Grundflächenzahl
- (07) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 o
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

- Schule
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gem. § 9, Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Fahrbahnbegrenzung usw

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 453) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 1. März 1968
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 1. März 1968
(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 11. März 1968 aufgestellt worden.
Münster, den April 1968
Oberbürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 8. April bis 8. Mai 1968 offengelegen.
Münster, den 9. Mai 1968
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 2. Dezember 1968 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 3. Dez. 1968
Oberbürgermeister
Bürgermeister
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 11. März 1969 (AZ: 34. 3. 1 – 5205 –) genehmigt worden.
Münster, den 11. März 1969
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 27. März 1969 bekanntgemacht worden.
Münster, den 31. März 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Bebauungsplan (Text)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109

Die Festsetzungen für den südlichen Bereich des Grundstücks der Wichernrealschule Flur 110, Flurstück 783 werden teilweise aufgehoben bzw. geändert, wie nachstehend beschrieben und im Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht ist.

Der als Wendeplatz in den Abmessungen von 27,5 x 22,5 m ausgewiesene Ostteil der von der Finkenstraße nach Osten abzweigenden Stichstraße erhält in Nordsüdrichtung eine Breite von 21 m und in Ostwestrichtung eine Breite von 29,5 m. Die durch diese Neuabgrenzung aus dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf herausgenommene Fläche wird der öffentlichen Wegefläche und die als öffentliche Wegefläche nicht mehr in Anspruch genommene Fläche dem Baugrundstück für Gemeinbedarf zugeschlagen.

Die Änderung diese Planes ist nach § 13 BBauG aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW 1969 S. 656) durch den Rat der Stadt am 19. Juni 1972 als Satzung beschlossen worden.

Münster (Westf.), der 22. Juni 1972
Bürgermeister
Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 23. Juni 1972 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf.) den 3. Juli 1972
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Auf Grund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 2. Dez. 1968 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 109, durch rote Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster, Westf., den 3. Dez. 1968
Oberbürgermeister
Bürgermeister
Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes